

Nutzung digitaler Medien – Fallstricke, die ich kennen muss Elternabend zu rechtlichen Hintergründen

Dienstag, 22.01.2019

19:30

Herbartgymnasium Oldenburg

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Mediennutzung

„Nicht alles was geht, ist auch erlaubt.“

Persönlichkeitsrecht

- Recht am eigenen Bild
- Recht am eigenen Wort
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Höchstpersönlicher Lebensbereich

Urheberrecht

- Tauschbörse (Musikdownloads und -uploads)
- Streamingportale
- Musik im Hintergrund bei YouTube Channel oder Instagram Videos

Fallbeispiele Persönlichkeitsrecht - Recht am eigenen Bild

Schüler A macht einen Schnappschuss von Mitschüler B auf dem Schulhof und lädt dieses Foto ohne seine Einwilligung bei Instagram in seinem öffentlichen Profil hoch.

Beide Schüler sind 13 Jahre alt.

- Variante 1: das Foto wird in der Dusche nach dem Sport/auf der Schultoilette geschossen, der „Fotograf“ ist 14 Jahre alt
- Variante 2 : der abgebildete Schüler wusste und war einverstanden, dass das Foto angefertigt wird (lachte in die Kamera), wusste aber nicht, dass es bei Instagram hochgeladen wird und ahnte nicht, dass dort spöttische und abwertende Kommentare erfolgen
- Variante 3:
Das Foto wird bei Snapchat verbreitet.
- Variante 4:
Das Foto wird in die Whats App Klassengruppe gepostet, aber nicht bei Instagram

Betroffene Rechte des Schülers B:

- Recht am eigenen Bild §§ 823 Abs. 1 BGB , 22 KUG, Art 1, Art 2 Abs. 1 GG (Zivilrecht)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen § 201 a StGB (Strafrecht)

Haftung des Schülers A:

- nach dem Strafrecht erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres!
- Aber zivilrechtliche Haftung auch schon vorher: ab 7 Jahre bei Einsichtsfähigkeit (§ 828 Abs. 2 BGB), also auch schon mit 13. Die mangelnde Einsichtsfähigkeit muss vom Minderjährigen bewiesen werden !

mögliche Rechtsfolgen:

- Abmahnung durch Rechtsanwalt mit Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen, Kosten der Abmahnung (oft teuer!), evtl. Schadensersatz
- Strafanzeige
- evtl. schulrechtliche Folgen, wenn in Schule passiert (Ordnungsmaßnahmen) - Hausordnung Schule zur Handynutzung
- betroffener Schüler (dessen Eltern) kann auch an Betreiber des sozialen Netzwerkes herantreten und zur Löschung auffordern (oft aufwendig) !
- einmal verbreitet, schlecht zurückgeholt!

Recht am eigenen Wort - Beispiele

- Sprachaufnahme auf WhatsApp wird weitergeleitet
- Lehrer wird im Unterricht gefilmt und Video wird bei You Tube hochgeladen

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- WhatsApp und Kontaktdaten: bei Einspeicherung eines neuen Kontakts werden sämtliche Daten an den Messenger Dienst übertragen, Whats App sichert sich in AGB zu, dass eine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt
- Datenweitergabe ohne Einwilligung = Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung
- Amtsgericht Bad Hersfeld hat in einem familienrechtlichen Verfahren eine Mutter verurteilt, Einwilligungen aus dem ganzen Adressverzeichnis des (11-jährigen) Kindes einzuholen, um dieses vor Abmahnungen zu schützen (Urteil vom 20.03.2017 AZ F 111/17 EASO)
- Mutter wurde verpflichtet, sich weiterzubilden, um der elterlichen Aufsichtspflicht bei der Begleitung und Aufsicht des Kindes nachzukommen!
- Urteil ist umstritten, Datenschützer begrüßen dies jedoch und in rechtlicher Hinsicht auch nachvollziehbar, wenn auch in der Praxis wohl eher eine Ausnahme.

Exkurs: WhatsApp und der Datenschutz

- AGB von WhatsApp erlauben Nutzung erst ab 16 ! Auswirkung der DSGVO (wird aber bisher von Betreiber nicht überprüft), dient vor allem der Exculpation des Messenger Dienstes
- höhere Sensibilität in Bezug auf Datenschutz seit dem neuen Datenschutzrecht (DSGVO) bei Betroffenen!
- Verstößt Kind/Jugendlicher denn dann gegen die DSGVO bei Nutzung von WhatsApp ? NEIN, denn die DSGVO gilt nicht, wenn Datenverarbeitung ausschließlich in Ausübung privater Tätigkeiten erfolgt
- AG Hersfeld: Nutzung WhatsApp für Kinder und Jugendliche unter 16 birgt grundsätzlich eine Gefahr für sie und andere, wenn die Kinder nicht einen verantwortungsbewussten Umgang aufgezeigt bekommen haben

Amtsgericht Bad Hersfeld vom 20.3.2017 (Az. F111 / 17 EASO)

- Eltern, die ihrem minderjährigen Kind ein smartes Gerät zur eigenen Nutzung überlassen, sind verpflichtet, die Nutzung dieses Gerätes bis zur Volljährigkeit zu begleiten und zu beaufsichtigen
- Die Eltern müssen sich hinreichende Kenntnisse aneignen, um ihrer Pflicht zur Begleitung und Aufsicht nachzukommen
- Wenn die Kinder WhatsApp nutzen, trifft die Eltern als Sorgeberechtigte die Pflicht, ihr Kind im Hinblick auf diese Gefahr bei der Nutzung aufzuklären und die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne ihres Kindes zu treffen

- Urheberrecht an Handyfotos ? Ja, aber wenn Persönlichkeitsrecht eines anderen betroffen ist, ist das keine „Ausrede“
- Tauschbörsen-Download (und Upload) von Musik und Filmen via Computer über Tauschbörse erfolgt in der Regel illegal, da die Werke in den Tauschbörsen illegal dort hochgeladen werden – wer runterlädt, lädt gleichzeitig hoch ! Viele Abmahnungen und Klageverfahren, Jugendliche haften für hohe Summen selbst
- eigener You Tube Kanal – Verwendung von Hintergrundmusik

Handlungsempfehlungen für Eltern bei der Nutzung ihrer Kinder von WhatsApp, Instagram, YouTube und Co

- Account zusammen mit dem Kind erstellen, Namen besprechen, Kontakte nur mit Personen, die man in Wirklichkeit kennt
- Datenschutz vor Einstellungen zusammen durchgehen und gegebenenfalls einschränken (öffentliches Profil)
- Über Gefahren aufklären und Pflichten bei der Nutzung besprechen (rechtliche Gefahren und Netiquette), Kind/Jugendlichen sensibilisieren
- Zugangsmöglichkeit der Eltern erhalten - das Handy ist kein Tagebuch
- am Ball bleiben und gegebenenfalls kündig machen
- **= Ergebnis der elterlichen Fürsorgepflicht, Kardinalpflicht für Eltern und Grundrecht des Kindes oder Jugendlichen !**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.klicksafe.de

www.irights.info

www.mediennutzungsvertrag.de

Weitere Links finden Sie auf

www.praeventionsrat-oldenburg.de